



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŠOŁTA

Fraktionen der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Datum:
05. Januar 2009

Geschäftsbereich/Fachbereich:
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
und Bauen/Fachbereich Bauordnung

Anfrage der Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus zur Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2008 zum Sachverhalt Spremberger Vorstadt – Objekt „Café Süd“

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:

Sprechzeiten:
dienstags: 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

1. Welche Aktivitäten zum Objekt „Cafe Süd“ wurden seitens der Stadtverwaltung in den letzten Monaten ausgelöst?

Ansprechpartner/-in
Herr Nitschke

Zimmer
5.058

Mein Zeichen
6300-ni-ra

Telefon
0355 612-4310

Fax
0355 612-4303

E-Mail
bauordnungsamt.cottbus.de

Das seit vielen Jahren leer stehende Gebäude (ehemals Café Süd) ist nicht mehr ausreichend standsicher. Teile des Daches und der Decken im straßenbegleitenden Gebäude sind eingebrochen. Durch die Stadt Cottbus wurde die unverzügliche Sicherung des Gehwegbereiches vor dem Gebäude mit einem Gehwegtunnel im Rahmen der Ersatzvornahme veranlasst. Ferner ist geplant, ebenfalls im Rahmen der Ersatzvornahme das vordere Gebäude abzureißen. Zur Straße soll ein blickdichter Zaun errichtet werden. Die Planung dieser Maßnahme wurde in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Planung betragen ca. 800,- €. Im Rahmen der Abrissplanung wurden Kosten von 6.800,- € ermittelt. Nach Einstellung der Mittel in den Haushalt wird die Ausschreibung der Leistung vorbereitet.

2. Gibt es immer noch eine Spremberger Firma als Eigentümer des Objektes?

Eigentümerin des Grundstücks ist eine Bauträgersgesellschaft (ursprünglich ansässig in Spremberg, letzte Adresse in Berlin). Diese befand sich in der Insolvenz.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

3. Ist ein Abriss der maroden Bausubstanz geplant und wenn ja, welche Nachnutzung ist aus stadtplanerischer Sicht bzw. durch den/die Eigentümer zu erwarten?

Da davon auszugehen ist, dass die Kosten der geplanten Ersatzvornahme nicht refinanziert werden können, wurde die Maßnahme auf den geringsten und kostengünstigsten Umfang begrenzt (siehe zu 1). Alle weiteren Gebäudeteile sind nicht Gegenstand der geplanten Maßnahme.

Nachnutzungs- bzw. Vermarktungsinteressen von Seiten des Eigentümers sind nicht bekannt und konnten auch nicht hinterfragt werden (Der Geschäftsführer ist nicht erreichbar.).

Planungsrechtlich handelt es sich bei dem Grundstück um einen unbeplanten Innenbereich, der somit im Rahmen der Zulässigkeitskriterien des § 34 BauGB bebaut werden kann. Das heißt, eine mögliche Bebauung muss sich in die vorhandene nähere Umgebung einfügen. Konkrete stadtplanerische Absichten bestehen nicht. Wünschenswert und nach § 34 BauGB zulässig wäre eine Wiederbebauung des Grundstücks in Blockrandbauweise und gemischter Nutzung.

4. Wird 2009 ein Jahr von sichtbaren Veränderungen an diesem Objekt?

Soweit die unter 1. benannte außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wird, erfolgt 2009 der Abriss des vorderen straßenbegleitenden Gebäudes.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen